



Presseinformation

München, 27.10.2017

„Ärztliche Sterbebegleitung – Rolle, Aufgaben und ethische Grenzen für den Arzt“

Berufsordnung und Richtlinien

Die Berufsordnungen der Ärztekammern formulieren einheitlich, dass es die Aufgabe von Ärzten ist, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern und Sterbenden Beistand zu leisten [§ 1(2) MBO]. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Debatte aus dem Jahr 2015 über eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe in Deutschland, bekräftigten die Ärztekammern, dass die Tötung des Patienten, auch wenn sie auf dessen Verlangen erfolgt, sowie die Beihilfe zum Suizid nicht zu den Aufgaben des Arztes gehören.

Begriffsdefinition

Die Beihilfe zur Selbsttötung (Suizidbeihilfe) lässt sich von der Tötung auf Verlangen hinreichend klar dadurch abgrenzen, dass die Tatherrschaft bei der Beihilfe beim Patienten verbleibt.

Advance Care Planning

Es gibt Situationen, in denen sonst angemessene Diagnostik und Therapieverfahren nicht mehr angezeigt sind. Dann tritt eine palliativmedizinische Versorgung in den Vordergrund, d. h. das Behandlungsziel hat sich geändert. Inzwischen gehört die Frage nach dem Vorliegen einer Patientenverfügung oder -Vollmacht in vielen Kliniken und Pflegeheimen zum üblichen Anamnesebogen. Wir Hausärzte beraten häufig unsere Patienten beim Verfassen dieser Texte. Die Bedeutung schriftlicher Willensäußerungen ist eindeutig angestiegen.

Perspektivenwechsel

Jeder Patient muss sich darauf verlassen können, dass im geschützten Raum des Arzt-Patienten-Verhältnisses ein offenes Gespräch zwischen Arzt und Patient über suizidale Gedanken bzw. Absichten geführt werden kann und er eine lebensorientierte Beratung und Begleitung durch den Arzt erhält. Hierbei handelt es sich immer um eine ganz individuelle Entscheidung zwischen Patient und Arzt, die wir durch kein Recht regeln oder normieren können und auch von einer Sanktionierung freihalten wollen. Was wir aber ganz bestimmt nie legalisieren wollen, ist das Töten auf Verlangen. Und: Der assistierte Suizid darf nicht zur gesellschaftlichen Norm werden.

Dr. med. Max Kaplan
Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK)

Bayerische Landesärztekammer
Pressestelle
Dagmar Nedbal
Mühlbauerstraße 16
81677 München
Telefon: 089 4147-268
Fax: 089 4147-202